

## Statuten 2007

<b><u>1. Zweck</u></b>	
<b>Art . 1</b>	Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Zivilgesetzbuches und wird nachfolgend mit <b>VELRJ</b> bezeichnet. Er bezweckt: <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Wahrung der Standesangelegenheiten</li><li>b. die Förderung der Zusammenarbeit und Solidarität innerhalb der Lehrerschaft namentlich zwischen den verschiedenen Schulstufen und Fachschaften und der Jugendmusikschule.</li><li>c. die Förderung des Schulwesens in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung und dem Gesamtschulrat.</li><li>d. Der VELRJ kann sich für die Pflege der Geselligkeit und die Förderung der Kultur einsetzen.</li></ul>
<b><u>2. Mitgliedschaft</u></b>	
<b>Art. 2</b>	Der VELRJ setzt sich aus indirekten und direkten Mitgliedern zusammen.
<b><u>2.1. Indirekte Mitgliedschaft</u></b>	
<b>Art. 3</b>	Jede Lehrperson der Stadt Rapperswil-Jona ist indirektes Mitglied des VELRJ, sobald sie den Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag) einbezahlt hat.
<b>Art. 4</b>	Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung (DEVE, Art. 7ff.) bestimmt. Die genauen Bestimmungen können im Anhang nachgelesen werden.
<b>Art. 5</b>	Die indirekte Mitgliedschaft erlischt durch: <ul style="list-style-type: none"><li>a. schriftliche Austrittserklärung</li><li>b. Nichtbezahlen des Jahresbeitrages</li><li>c. Ausschluss</li></ul> Der Austritt kann nur auf Ende des Schuljahres erfolgen.
<b>Art. 6</b>	Die indirekten Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in sämtliche Protokolle und Berichte aller Organe der VELRJ.
<b><u>2.2. Direkte Mitgliedschaft</u></b>	
<b>Art. 7</b>	Direkte Mitglieder des VELRJ sind die Delegierten der Delegiertenversammlung (DEVE).
<b>Art. 8</b>	Die DEVE vertritt die Interessen der Mitglieder des VELRJ.

<b>3. Organisation</b>	
<b>Art. 9</b>	Die Organe der VELRJ sind: <ul style="list-style-type: none"><li>3.1 die Delegiertenversammlung (DEVE)</li><li>3.2 der Vorstand</li><li>3.3 die Geschäftsprüfungskommission (GPK)</li><li>3.4 die ausserordentliche Vollversammlung aller direkten und indirekten Mitglieder (AVV)</li></ul>
<b>3.1. Die Delegiertenversammlung (DEVE)</b>	
<b>Art. 10</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>a. Die Delegiertenversammlung ist das Hauptorgan des VELRJ und besteht aus Vertretern und Vertreterinnen aller Schuleinheiten. Ihr gehören auch Vertretungen der verschiedenen Fachschaften, der Musikschule und beide gewerkschaftlichen Lehrervertretungen an. Schulleitungspersonen können nicht in die DEVE delegiert werden.</li><li>b. Jede Schuleinheit ist durch eine(n) aus dem Team gewählte(n) Delegierte(n) vertreten. Schulhäuser mit mehr als 20 Verbandsmitgliedern haben das Recht auf zwei Delegierte.</li><li>c. Die Jugendmusikschule stellt mindestens 2 Delegierte in die DEVE.</li><li>d. Die Fachschaften Hauswirtschaft, Handarbeit, Werken, Schulische Heilpädagogik (SHP), Deutsch als Zweitsprache (DAZ) und Sport sind durch je eine(n) Delegierte(n) vertreten und werden durch die betreffenden Fachschaften gewählt.</li></ul>
<b>Art. 11</b>	Die Delegiertenversammlung erledigt folgende Aufgaben und fasst Beschlüsse (unter Vorbehalt der Art. 25 bis 28): <ul style="list-style-type: none"><li>a. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung</li><li>b. Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission, sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets</li><li>c. Vermittlung des mündlichen und schriftlichen Informationsflusses zwischen Vorstand/VELRJ einerseits und den indirekten Mitgliedern der zu vertretenden Schuleinheit andererseits</li><li>d. Beschlussfassung zu aus allen Organen des VELRJ eingegangenen Anträgen</li><li>e. Festsetzung des Jahresbeitrages</li><li>f. Wahl des Präsidiums und des Vorstandes (gemäss Art. 14 und Art. 20)</li><li>g. Wahl der Geschäftsprüfungskommission</li><li>h. Entscheid über den Anschluss an andere Vereinigungen und/oder Wahl von Delegierten in andere Organisationen</li><li>i. Statutenrevision</li><li>j. Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder</li><li>k. Ernennung von Ehrenmitgliedern</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>l. Ausschluss von indirekten Mitgliedern</li> <li>m. Wiederaufnahme von ausgeschlossenen indirekten Mitgliedern</li> </ul>
<b>Art. 12</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet zweimal jährlich statt.</li> <li>b. Die Delegierten werden spätestens drei Wochen vorher durch das Präsidium schriftlich und mit Traktandenliste eingeladen.</li> <li>c. Anträge an die Delegiertenversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium einzureichen.</li> <li>d. Der Aufwand der Delegierten wird nicht finanziell abgegolten. Er gehört zu den Arbeiten, die über den Berufsauftrag hinausgehen.</li> </ul>
<b>Art. 13</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand einberufen, oder von einem Fünftel der Delegierten verlangt werden.</li> <li>b. Anträge an ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind dem Vorstand schriftlich mindestens eine Woche vorher einzureichen.</li> </ul>
<b><u>3.2. Der Vorstand</u></b>	
<b>Art. 14</b>	Der Vorstand ist die geschäftsführende und verantwortliche Vertretung des VELRJ und der DEVE. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidium, den Lehrervertretungen und zählt mindestens fünf Mitglieder.
<b>Art. 15</b>	Die Amtsdauer im Vorstand beträgt in der Regel vier Jahre.
<b>Art. 16</b>	Der Vorstand konstituiert sich selbst und erledigt folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben, die ihr von der DEVE übertragen werden</li> <li>b. Vollzug der Beschlüsse der DEVE</li> <li>c. Behandlung von Anträgen</li> <li>d. Antragstellung an die DEVE</li> <li>e. Organisation der DEVE und der AVV</li> <li>f. Organisation der Wahlen der Lehrervertretungen</li> <li>g. Verfassung von Protokollen</li> <li>h. Vertretung des VELRJ an Versammlungen anderer Institutionen</li> <li>i. Pflege regelmässiger Kontakte mit der Schulverwaltung</li> <li>j. Archivierung aller Unterlagen, Protokolle und Dokumente</li> <li>k. Besorgung des Finanzverkehrs und Einzug der Jahresbeiträge</li> <li>l. Führung des Mitgliederverzeichnisses</li> </ul>
<b>Art. 17</b>	Der Vorstand kann: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aufgaben delegieren</li> <li>b. Mitteilungsblätter gestalten und verfassen</li> <li>c. einen Internetauftritt veranlassen und/oder besorgen</li> </ul>
<b>Art. 18</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der Vorstand versammelt sich vierteljährlich auf Einladung des Präsidiums.</li> <li>b. Ausserordentliche Vorstandssitzungen können durch das Präsidium</li> </ul>

	einberufen oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder verlangt werden.
<b>Art. 19</b>	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
<b><u>3.3. Das Präsidium</u></b>	
<b>Art. 20</b>	Das Präsidium besteht aus einer oder zwei Personen.
<b>Art. 21</b>	Das Präsidium <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vertritt den VELRJ gegen aussen.</li> <li>b. lädt zu den Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und der DEVE ein.</li> <li>c. leitet diese Sitzungen und Versammlungen.</li> <li>d. ist Ansprechstation für direkte und indirekte Mitglieder des VELRJ.</li> <li>e. verfasst Eingaben und Anträge.</li> <li>f. leitet Rechtsfälle an den KLV weiter.</li> <li>g. ist verantwortlich für den Brief- und E-Mail-Verkehr.</li> <li>h. verfasst den Jahresbericht.</li> <li>i. führt die rechtsverbindliche Unterschrift.</li> <li>j. pflegt den Kontakt mit den Lehrervertretungen im Gesamtschulrat.</li> </ul>
<b>Art. 22</b>	Das Präsidium kann <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Bildung von temporären Kommissionen veranlassen und organisieren.</li> <li>b. Einsitz in andere Institutionen nehmen.</li> </ul>
<b><u>3.4. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)</u></b>	
<b>Art. 23</b>	Die GPK besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie prüft die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes, erstattet einmal jährlich schriftlich Bericht und stellt Antrag zuhanden der DEVE.
<b>Art. 24</b>	Die Amtsdauer der GPK beträgt in der Regel vier Jahre.
<b><u>3.5. Die ausserordentliche Vollversammlung (AVV)</u></b>	
<b>Art. 25</b>	Die indirekten und direkten Mitglieder des VELRJ bilden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der AVV.
<b>Art. 26</b>	Die AVV kann für grundlegende Fragen einberufen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein Drittel der indirekten Mitglieder dies verlangt.</li> <li>b. die Mehrheit der DEVE dies verlangt.</li> </ul>
<b>Art. 27</b>	Die AVV ersetzt in diesem Falle übergeordnet die DEVE und erledigt deren Aufgaben und fasst Beschlüsse gemäss Art. 11.
<b>Art. 28</b>	Für die Leitung der AVV und die Traktandenliste zeichnet der Vorstand verantwortlich.
<b><u>4. Schlussbestimmungen</u></b>	
<b>Art. 29</b>	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.
<b>Art. 30</b>	Der VELRJ kann aufgelöst werden, wenn in einer Urabstimmung drei Viertel der



	direkten und indirekten Mitglieder dies wünschen. Die DEVE vollzieht die Auflösung und entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens.
<b>Art. 31</b>	Im Übrigen gelten die betreffenden Artikel des Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht.

Rapperswil-Jona, den 27.08.2007

Andrea Rickenbacher